Bekanntmachung der Gemeinde Karsdorf
Ergänzungssatzung Nr. 1b Karsdorf „Bergstraße“ OT Wennungen
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 4.300 m². Die Flächen befinden sich am Nordwestlichen Ortsrand von Wennungen und umfassen folgende Flurstücke:

Geltungsbereich 1 Gemarkung Karsdorf, Flur 1; Teile des Flurstückes 269
Geltungsbereich 2 Gemarkung Karsdorf, Flur 1; Teile der Flurstücke 267 und 269.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.06.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf über die Ergänzungsatzung Nr. 1b Karsdorf „Bergstraße“ OT Karsdorf gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom:

10.07.2023 bis zum 11.08.2023

während folgender Dienststunden:

Montag:	**von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr**
Dienstag:	**von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch:	**von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr**
Donnerstag:	**von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr**
Freitag:	**von 09.00 - 12.00 Uhr**

In der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) Vorzimmer der Bauverwaltung (2. OG) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zur Planung können im o.g. Zeitraum von jedermann schriftlich oder während der zuvor genannten Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift bauamt@verbgem-unstruttal.de möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Die Einsichtnahme in den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 1b Karsdorf „Bergstraße“ OT Wennungen ist gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB im angegebenen Zeitraum auch über das Internet-Portal der Verbandsgemeinde Unstruttal unter: **www.verbgem-unstruttal.de** und über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/ möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Kaufmann (Tel.-Nr. 034464 30055, E-Mail-Adresse bauamt@verbgem-unstruttal.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung Nr. 1b Karsdorf „Bergstraße“ OT Wennungen gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich ist in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

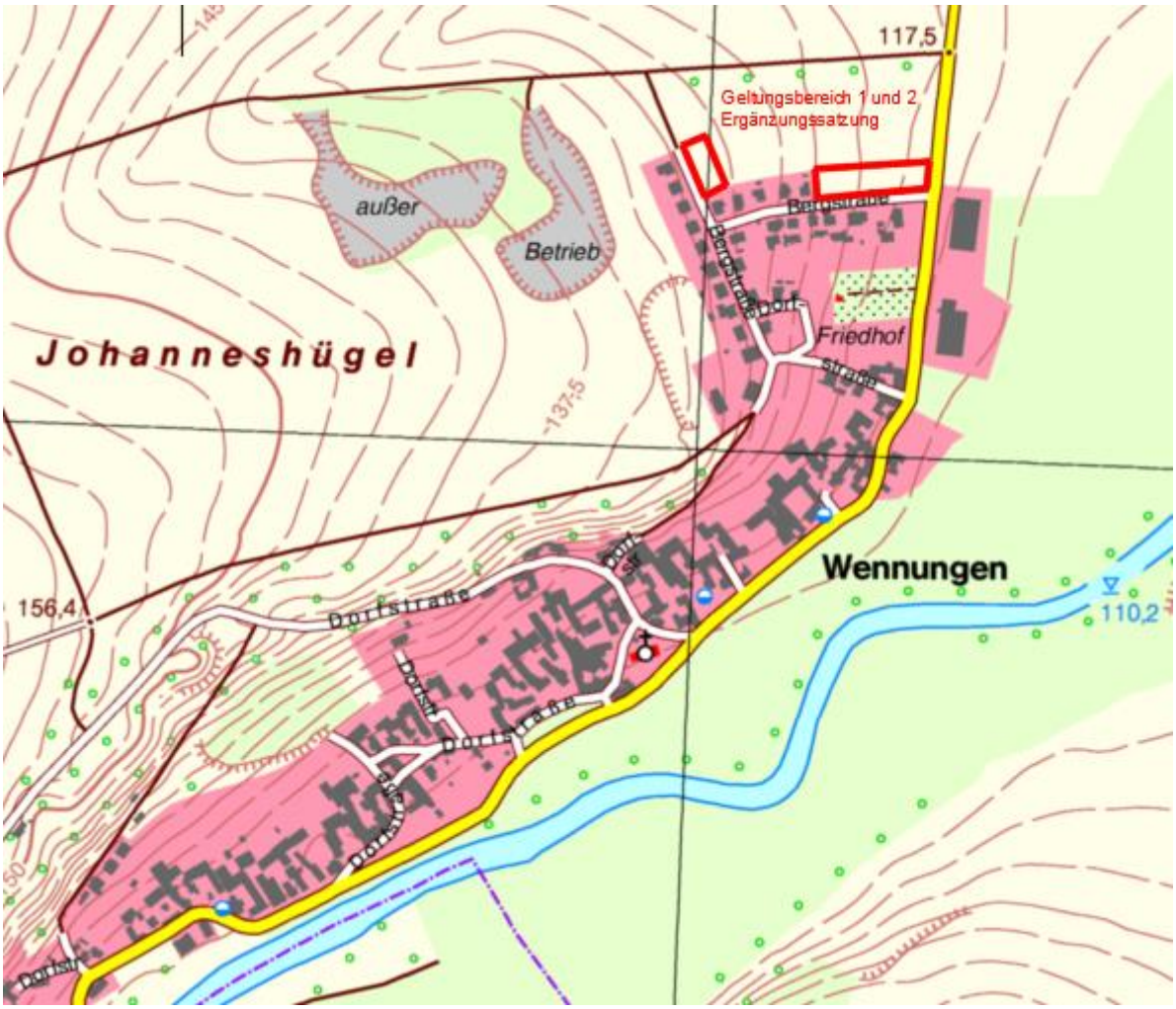

Übersichtskarte 1:10.000 [Geobasisdaten/ Stand] ©LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-38908-09-14

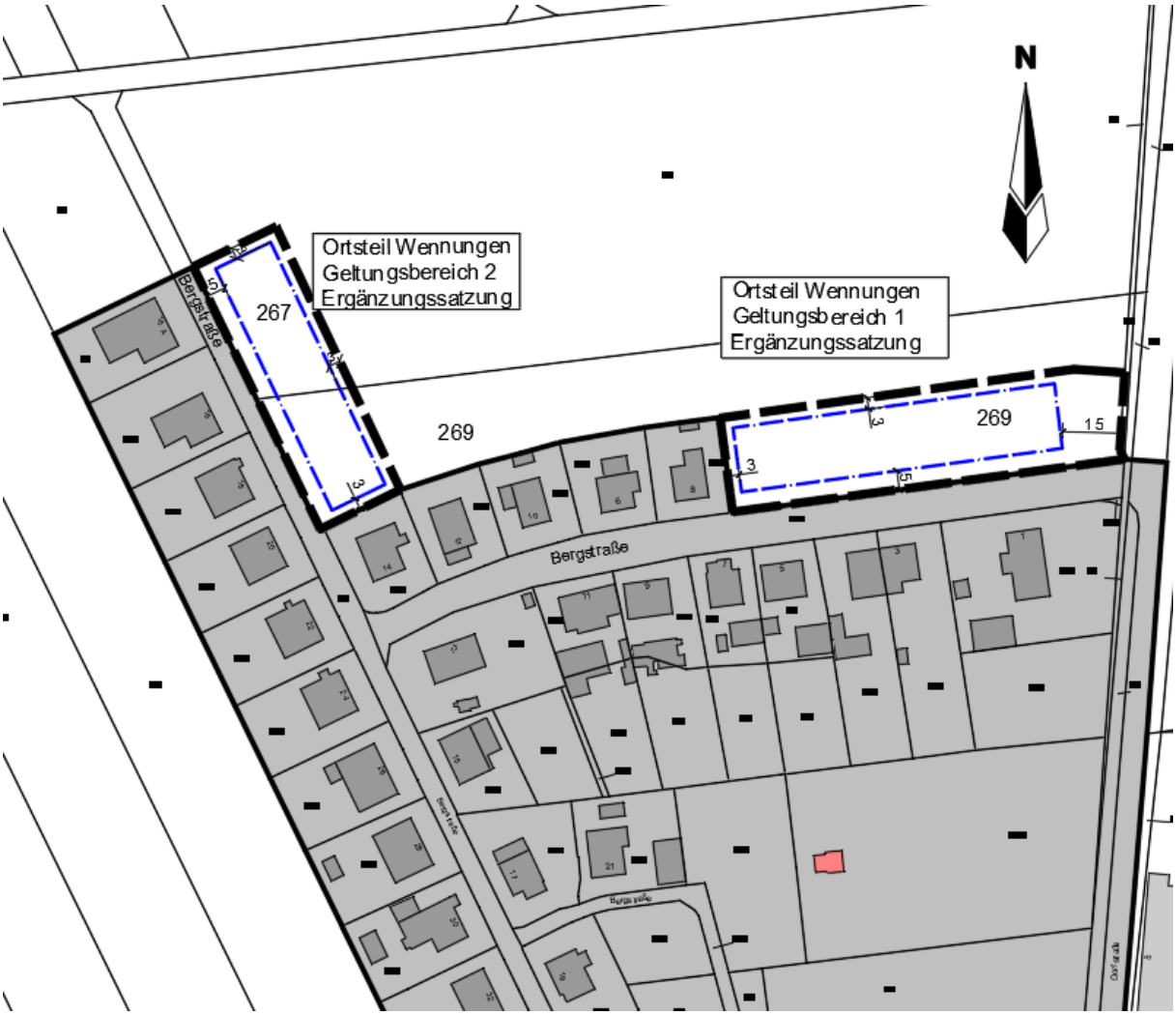

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 1b Karsdorf “Bergstraße” OT Wennungen (Stand:)
- Begründung Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 1b Karsdorf “Bergstraße” OT Wennungen (Stand:)

Parallel zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Karsdorf, den 30.06.2023

O. Schumann Siegel
Bürgermeister